

RECHTSANWALT

DR. JUR. GEORG SIMBURGER

8019 Ebersberg b. München
Bahnhofstraße 4

Ebersberg, den 10.2.1975

Zugelassen: Amtsgericht Ebersberg, Landgericht München I + II
Oberlandesgericht München, Bayer. Oberstes Landesgericht
Fernsprecher: (0 80 92) 24 87

Herrn

Dr.Dr.h.c.Heinrich Zillich
Schriftsteller

813 S t a r n b e r g

Schießstättstr.12

Betreff:

Dr.Preuss, Baldham

Sehr geehrter Herr Dr. Zillich!

Hiermit zeige ich an, daß ich Herrn Ministerialrat a.D.
Dr. Michael Preuss aus 8011 Baldham anwaltschaftlich
vertrete.

Ihr an meinen Herrn Mandanten gerichtetes, von unwahren
Behauptungen und Aussagen gespicktes u. beleidigendes
Schreiben vom 1. Februar 1975 wurde mir zur Beantwortung
bzw.zwecks Erhebung einer Privatklage wegen Beleidigung
u.übler Nachrede (§§ 185, 186) übergeben.

Man sollte meinen, daß Männer, die auf sich halten, sich
nicht in unsachlichen Bemerkungen, persönlichen Ausfällen
u.Unterstellungen üben sollten. Auch steht es wohl einem
Literaten nicht gut an, einen Juristen darüber zu belehren,
was ein " Kniefall " oder eine " Verleumdung " ist.

Um einen Kniefall zu tun, muß man nicht erst auf die Knie
fallen, wie Sie anzunehmen scheinen; es genügt, wenn das Maß
an Haltung u. Würde aufgegeben wird, das nötig ist, um für
ein Volk die Aufmerksamkeit u. Achtung der Welt zu sichern.

Jeder Leitfaden zur Einführung in Politik u.Staatskunst
hätte Ihren mühevollen " Überlegungen " leicht weiter
helfen können.

Eine Aufwertung des sächsischen Volkes innerhalb u.
außerhalb der rumänischen Staatsgrenzen hat Ceausescu
gewiß nicht im Auge gehabt. Auch wollte er kaum ein
Zeichen der Reue setzen für das schreiende Unrecht

und die zahllosen Verbrechen, die nach dem Zweiten Weltkrieg am Deutschtum und an deutschen Menschen in Rumänien begangen wurden u. immer noch begangen werden. Noch leben Menschen, die den rumänischen Kommunismus aus eigener Anschauung kennen, die als Sklaven verschleppt in russischen Bergwerken geschmachtet haben, am "Kanal" mißhandelt wurden oder in betonierten Kellern rumänischer Gefängnisse zu Krüppeln geworden sind. Sie alle sprechen eine Sprache, hart und deutlich, die nur von Träumern und Schwärmern am Büchertisch nicht verstanden wird. Fragen Sie diese Leute, was sie von dem "Kniefall" halten, den Sie mit soviel Nachdruck als politischen Erfolg hinzustellen bemüht sind.

Desweiteren sei Ihnen nochmals gesagt:

Die Landsmannschaft ist und bleibt ein Verein nach bürgerlichem Recht, dem nach Gesetz § 55 ff BGB) und Satzungen keine politischen Aufgaben zufallen. Wer die Satzungen des Vereins und damit den Vereinszweck mißachtet, macht sich strafbar und bleibt - nicht nur dem Verein gegenüber - haftbar für allen Schaden, den er durch Überschreitung seiner Zuständigkeit anrichtet. Das sollten sich zumal die Herren der Vereinsleitung aber auch andere Volksgenossen, die es angeht, merken. Ich darf Ihnen empfehlen, Rückfrage beim Amtsgericht München zu halten, dort ist die Landsmannschaft unter Nr. VR 4545 in das Vereinsregister eingetragen, falls Ihrerseits Zweifel bestehen sollten.

Die Siebenbürger Sachsen in Deutschland sind Bundesbürger. Die Wahrnehmung ihrer Interessen im Ausland obliegt dem Auswärtigen Amt mit seinen diplomatischen Vertretungen, nicht der Landsmannschaft. Und nun - dem Inhalt Ihres Schreibens folgend - zu einem Kapitel, das nicht nur geschmacklos ist, sondern auch grobe Unwahrheiten enthält: Sie schreiben wortwörtlich:

" Ohne Hilfe der Landsmannschaft wären Sie nie Ministerialrat geworden. Ich selber verhalf Ihnen durch Vorsprache zur Beförderung. "

Nicht nur, daß Sie diese Behauptung beweisen müssen, Sie bezichtigen die Bayer.Staatsregierung eines Verbrechens, indem Sie ausführen, daß ein Mann , der nie Ministerialrat hätte werden dürfen, auf Betreiben eines amtsfremden Vereins u. berufsfremder Person durch die Regierung befördert wurde. Ein starkes Stück.

In Ihrer leichtfertigen Behauptung sieht mein Herr Mandant nicht nur eine dreiste Unverschämtheit, sondern auch eine Entstellung von Tatsachen.

Allein schon die Würdigung zum 60. Geburtstag in " Südostdeutsche Vierteljahresblätter " - Folge 3, S.177 - straft Sie der Unwahrheit. Die Beförderung des Regierungsdirektors zum Ministerialrat bedurfte weder Ihrer Vorsprache (die übrigens nie stattgefunden hat u. wozu Sie auch nie gebeten wurden) noch der Hilfe der Landsmannschaft; die Beförderung erfolgte einzig und allein entsprechend seinen Fähigkeiten u. Leistungen, die die Bayer.Staatsregierung gebührend würdigen wollte. Es wird aufschlußreich sein, zu erfahren, was die bayer.Staatsregierung, die die Beförderung ausgesprochen hat, zu Ihrer Behauptung zu sagen hat.

Ich fordere Sie nunmehr auf, innerhalb von acht Tagen, gerechnet vom Datum des Poststempels dieses Briefes an, Ihre bewußt unwahren Behauptungen und beleidigenden Äußerungen zurückzunehmen, indem Sie sich entschuldigen, eine Ehrenerklärung in der Siebenbürgischen Zeitung veröffentlichen, da anzunehmen ist, daß Ihr Schreiben auch der Landsmannschaft u. somit der Öffentlichkeit bekannt gemacht wurde, andernfalls behält sich mein Herr Mandant vor, Sie gerichtlich zur Achtung der Wahrheit zu zwingen.

Da Sie Anlaß zur anwaltschaftlichen Hilfe gegeben haben, haften Sie für die bei mir bis heute angefallenen Kosten lt. nebenstehender Berechnung. Ich darf Sie ersuchen, den Gebührenbetrag mittels anliegender Zahlkarte binnen der Ihnen gestellten Frist zur Überweisung zu bringen.

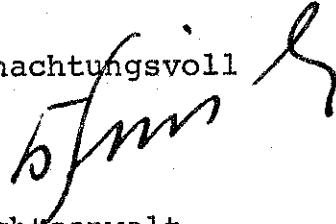
Zur

Um Übersendung der schriftlichen Ehrenerklärung an mich wird gleichfalls gebeten, die Frist einzuhalten.

Gebühr nach § 84, 94 BRAGebO	70.-- DM
Auslagenpauschale § 26 "	7.-
5,5 % Mehrwertsteuer	<u>4.24</u>
	81.24 DM

Ich bin beauftragt, nach fruchtlosem Ablauf der Ihnen gewährten Frist die Klage bei Gericht einzureichen.

Hochachtungsvoll



Rechtsanwalt

Sehr geehrter Herr Dr. Simburger,

erstaunt und schließlich erheitert las ich Ihren Brief vom 10.2.1975, der ~~mit~~ einem rechtsanwaltlichen Schreiben keineswegs überall entspricht, woraus ich erkenne, daß Ihnen Herr Dr. Preuß ~~zumindest~~ zeitweilig die Feder führte. Die ~~polemischen Teile Ihrer unfreundlichen Auslassungen~~ lege ich Ihnen also nicht zur Last.

Was Sie übersehen, ist dies: Herr Dr. Preuß bezichtigte mich in seinem Brief vom 27.1.1975, den Kniefall des Bundesvorsitzenden der Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen vor dem "geliebten" Conducator - er ~~meint~~ meint Ceausescu, obwohl sich der niemals so nennen ließ - rechtfertigt zu haben. Sie brauchen mich nicht zu belehren, daß ein Kniefall auch als ~~eine~~ geistige Demütigung verstanden werden kann. Aber der Anwurf, daß ich einen ~~Kniefall~~ Kniefall gleich welcher Art vor Ceausescu billige, ist eine ~~niederträchtige~~ Beleidigung; sie wirft mir Verrat an meinen Landsleuten vor.

Ich bin darüber hinweggegangen, weil ich ~~Herrn Preuß bisher~~ ^{mit} Herrn Preuß bisher ~~nicht als meinen Feind kannte.~~ ^{in einem guten Verhältnis stand}

Was Sie ^{mir} über das Elend meiner Landsleute ~~mir~~ zu erzählen sich ~~herausnehmen,~~ ^{ist eine} ~~mutet mich als eine weitere Beleidigung.~~ ^{an} Habe ich jemals versäumt, diese Schändlichkeiten anzuprangern? Und wann prangerte Herr Dr. Preuß sie an? Oder gar Sie, Herr Dr. Simburger.

Ich habe Herrn Preuß zugegeben, daß die Landsmannschaft, was nur ein Trottel leugnen könnte, juristisch ein eingetragener Verein ist. ^{Doch} ~~Wer aber~~ damit das Wesen aller ostdeutschen Landsmannschaften erfaßt zu haben glaubt, ist blind. ~~Daß die Juristen nicht immer erkennen, was ist, hat schon Ludwig Thoma bewiesen.~~

Was Sie mir ^{so gar} über ~~Bundesbürgerschaft~~ ^{steht noch} erzählen, liegt auf demselben Niveau. Daß Sie mir ~~aber~~ vorwerfen, ich bezichtige die Bayrische Regierung eines Verbrechens, weil ich mit mehreren Interventionen ~~die Ernennung des Herrn Dr. Preuß zum Ministerialrat anregte,~~ ^{lächerlich} ist ~~niederträchtig.~~

[Sie müssen doch wissen, daß Parteien und andere Vereinigungen immer wieder bei Behörden zugunsten von bestimmten Beamten vorsprechen. Das habe ich erfolgreich getan, auch für Preuß, ^{Leider} ~~indessen~~ nicht ganz, dabei ~~Gehör~~ zu finden. ^{meine Vorgesprachen.}

[Sie leugnen ~~es~~. Also klagen Sie mich. Ich werde den Wahrheitbeweis meiner Äußerung, ~~xx~~ das übrigens ~~xxxx~~ weder eine üble Nachrede noch Beleidigung ist, liefern.

Die ~~Unverschämtheit und Dummheit~~ ^{Geschwätzereien} mancher Stellen Ihres Briefes - Sie stammen nicht von Ihnen - werde ich, wenn diese Posse zu Ende geht, einmal der Öffentlichkeit vorlegen.

Ich habe diese Interventionen, von denen Dr. Preuß wußte, seltener vor-
genommen wie andere meiner Landsleute auch, und als Herr Preuß endlich
Ministerialrat war, dauerte keine zwei Jahre, und er gin

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Georg Simburger

8019 Ebersberg
Bahnhofstraße 4

13. Febr. 1975/B

Herrn Dr. Zillich zur Kenntnisnahme

Sehr geehrter Herr Kollege!

Gute Grüße,

Dr. Frank

In Sachen Dr. Zillich gegen Dr. Preuss hatten wir Ihnen am 13.2.1975 bereits telefonisch mitgeteilt, daß wir Herrn Dr. Heinrich Zillich in Starnberg vertreten. Wir sind beauftragt, zu Ihrem Brief vom 10.2.1975 Stellung zu nehmen.

Wir unterrichteten Sie darüber, daß unser Mandant derzeit so stark durch Arbeit beansprucht wird, daß eine Prüfung der in Ihrem Brief vom 10.2.1975 erhobenen Vorwürfe nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgen kann. Hinzu kommt auch unsere überdurchschnittliche Arbeitsbelastung, die darauf beruht, daß Rechtsanwalt Jobst Zillich gegenwärtig in Urlaub ist.

Wir bitten Sie deshalb, die Äußerungsfrist kollegialiter um eine Woche bis 10 Tage zu verlängern. Da ein Rechtsverlust für Ihre Partei dadurch nicht zu befürchten wäre, gehen wir davon aus, daß unserem Wunsch entsprochen wird.

Mit kollegialer Hochachtung
ergebener

gez. Zillich

Rechtsanwalt



Abschrift

RECHTSANWALT

DR. JUR. GEORG SIMBURGER

8019 Ebersberg b. München

Bahnhofstraße 4

Ebersberg, den 25. Aug. 1975

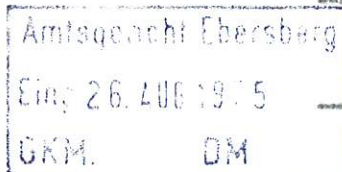
B/ra

Zugelassen: Amtsgericht Ebersberg, Landgericht München I + II
Oberlandesgericht München, Bayer. Oberstes Landesgericht
Fernsprecher: (0 80 92) 24 87

An das

Amtsgericht Ebersberg

- Strafgericht -



Betreff: Az.: Bs 13/75

In der Privatklegesache

Dr. Michael Preuss

gegen

Dr.Dr.h.c. Zillich

erwidere ich auf den Schriftsatz des
Privatbeklagten vom 30. Juli 1975 wie
folgt:

I.

Das die ehrverletzenden Äußerungen ent-
haltende Schreiben des Privatbeklagten
ist datiert vom 1. Februar 1975, da der
2. Februar 1975 ein Sonntag war, ist es
dem Privatkläger frühestens am 3. Febr.
1975 zugegangen.



Die Strafantragsfrist endete daher frühestens am 3. Mai 1975. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Privatklagschrift vom 23. April 1975 beim Amtsgericht Ebersberg eingegangen. Sie ersetzt daher den nach § 184, Abs. 1 StGB erforderlichen Strafantrag (vgl. Kleinknecht StPO, Anm. 1 zu § 374).

II.

Der Tatbestand des § 185 StGB ist erfüllt, weil weder irgendeine Hilfe der Landsmannschaft der Siebenbürgersachsen, noch Vorsprachen des Privatbeklagten ursächlich waren für die Beförderung des Privatklägers zum Ministerialrat.

Die Personalakten des Privatklägers beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung ergeben keinen Anhaltspunkt für Bemühungen der Landsmannschaft der Siebenbürgersachsen bzw. von dem Privatbeklagten, um die Beförderung des Privatklägers zum Ministerialrat.

B e w e i s : Vorlage des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 22. Mai 1975 in Fotokopie.

Die Ernennung zum Ministerialrat durch die Bayerische Staatsregierung mit Urkunde vom 22. Juli 1958 erfolgte vielmehr gemäß den Grundsätzen des Artikel 94, Abs. 2 BV nach Eignung, Befähigung und Leistung unter Beachtung der beamtenrechtlichen und laufbahnrechtlichen Vorschriften.

B e w e i s : wie vor.

Das obengenannte Schreiben des Bayerischen Arbeitsministeriums war die Erwiderung auf ein Schreiben des Privatklägers vom 25. April 1975, in dem er darum bat, gegen die unwahre und unverschämte Behauptung in Schutz genommen zu werden:

" Ohne Hilfe der Landsmannschaft wären Sie nie Ministerialrat geworden. Ich selber half Ihnen durch Vorsprache zur Beförderung."

B e w e i s : Vorlage des Schreibens vom 25. April 1975 in Fotokopie

Es ist schon hiermit bewiesen, daß der Privatkläger ohne die Hilfe der Landsmannschaft der Siebenbürger-Sachsen und des Privatbeklagten seinerzeit Ministerialrat geworden ist. So ergibt sich dies auch noch aus der Vorgeschichte der Beförderung:

Ministerialrat Dr. Kraus war seinerzeit nicht Vorgesetzter des Privatklägers. Vielmehr war das Gegenteil der Fall. Dr. Kraus konnte daher auch nicht in einer Vorgesetzten-eigenschaft bei Herrn Minister Stain für die Beförderung des Privatklägers zum Ministerialrat vorstellig geworden sein, da es hierzu noch der Zustimmung des Privatklägers als seinen Vorgesetzten bedürfte hätte.

Der Einfluß des Privatbeklagten bei Minister Stain war nicht bedeutend, wie sich im Fall des Dr. Kraus zeigt:



Dr. Hans Kraus war Angestellter der Heimatauskunftsstelle für Rumänien gewesen und wurde in gleicher Eigenschaft (Angestellter) ins Ministerium abgeordnet. Dr. Hans Kraus strebte nach seiner Abordnung die Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit an, wozu der Landespersonalausschuß beamtenrechtliche Bedenken geäußert hatte. Dr. Kraus erbat eine Vorsprache beim Privatkörper und trug ihm die Bitte vor, die aufgetretenen Schwierigkeiten zu entkräften und seine Übernahme in das Beamtenverhältnis zu befürworten.

Der Bitte hat der Privatkörper entsprochen und Dr. Kraus wurde ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aufgenommen und gleichzeitig zum Regierungsrat befördert.

B e w e i s : Einholung des Protokolls des Landespersonal-ausschusses der Bayer. Staatsregierung.

Herr Dr. Kraus hat sich also nicht hilfesuchend an den Privatbetroffenen, der angeblich so großen Einfluß bei Minister Stain gehabt hat, und auch nicht an Erhard Flesch, sondern an den Privatkörper, seinen damaligen Vorgesetzten, gewandt.

Im übrigen konnte der Privatbetroffene und die Landsmannschaft schon deshalb nicht bei der Beförderung behilflich sein, weil sie überhaupt nicht wissen konnten, daß eine Beförderung ansteht.

Personalakten sind streng vertraulich zu behandeln und Auskünfte oder Einsichtnahme, selbst von einer Behörde erbeten, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des in Frage stehenden Beamten.

Seit der Betreuung des Privatklägers als Leiter der Abteilung VII gab es erhebliche Differenzen zwischen Minister Stain und dem Privatkläger, die dazu führten, daß Minister Stain einer Beförderung des Privatklägers zum Ministerialrat äußerst ablehnend gegenüberstand.

Der Privatkläger weigerte sich entschieden, die Handlungsweise des Minister Stain durch Mitzeichnung in jedem Fall zu decken. Das Verhältnis zwischen beiden spitzte sich immer mehr zu. Minister Stain empfing den Privatkläger nicht mehr zum Vortrag und erteilte ihm auch ungerechtfertigte Rügen, was schließlich für den Privatkläger Anlaß gab, gegen Minister Stain schriftlich und entschieden sich zur Wehr zu setzen.

B e w e i s : Vorlage des Schreibens vom 16. 9. 1975 an Minister Stain in Fotokopie.

Selbst noch nach der Beförderung im Jahre 1958 war das Verhältnis zwischen Minister Stain und dem Privatkläger äußerst gespannt.

B e w e i s : Vorlage des Schreibens des Privatklägers vom 19. 12. 1959 an Minister Stain in Fotokopie.

Aus diesen Umständen ergibt sich, daß dem Minister Stain an einer Beförderung des Privatklägers nicht gelegen war, daß er vielmehr im Gegenteil dieser sehr abgeneigt war.

Minister Stain versuchte/seinerzeit seinen Landsmann, den Juristen Georg Wentwig zur Beförderung als Ministerialrat vorzuschlagen. Er hat dies auch dem Ministerrat (Kabinett) gegenüber getan. Dagegen opionierte die Personalabteilung des Ministeriums und machte den Minister auf Folgen auf-

merksam, wenn nicht der Privatk Kläger als der dienstälteste und bestens qualifizierte Beamte als Ministerialrat dem Kabinett in Vorschlag gebracht werde. Schließlich schlug Minister Stain dem Kabinett Herrn Wentwig als ersten zur Beförderung zum Ministerialrat vor und den Privatk Kläger als zweiten. Das Kabinett und der Ministerpräsident Dr. Hans Seidl sprach sich jedoch einstimmig gegen den Vorschlag aus und verfügte die Ernennung des Privatk Klägers zum Ministerialrat mit Urkunde vom 22. Juli 1958 "Gemäß den Grundsätzen des Artikels 94, Abs. 2 BV nach Eignung, Befähigung und laufbahnrechtlichen Vorschriften."

B e w e i s : Schreiben des Bayer. Arbeitsministeriums vom 22. Mai 1975.

Der Privatbeklagte kann die Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht für sich in Anspruch nehmen. Sein Brief vom 1. Februar 1975 war als Reaktion auf den Brief des Privatk Klägers vom 27. Januar 1975 völlig unangemessen. Der Brief des Privatk Klägers war höflich und völlig sachlich gehalten. Der Privatk Kläger hat dem Privatbeklagten nicht einmal Vorwürfe gemacht und nur zum Ausdruck gebracht, daß es ihm schmerzt und enttäuscht "... daß ein Dr. Zillich der Verdienste für sich hat und wirklich großes Ansehen genießt, den Kniefall des Bundesvorsitzenden der Landsmannschaft ... vor dem geliebten Conducator (Führer) ... rechtfertigt."

Der Privatk Kläger hat damit nur seine Kritik an dem Bundesvorsitzenden der Landsmannschaft und seiner Stellvertreter und damit dem Vorgehen der Landsmannschaft Kritik geübt, was sein gutes Recht war.

Auf diese Kritik hat der Privatbeklagte mit seinem Brief vom 1. Februar 1975 völlig unangemessen reagiert. Selbst wenn die Kritik des Privatklägers an der Landsmannschaft als Beleidigung des Privatbeklagten gewertet werden sollte, wäre seine Behauptung, daß der Privatkläger ohne die Hilfe der Landsmannschaft und des Privatbeklagten niemals Ministerialrat geworden wäre, nicht das geeignete Mittel, um die angebliche Ehrverletzung abzuwehren.

Sie ist in diesem Zusammenhang ein gänzlich unsachliches Argument, das die Kritik an der Landsmannschaft nicht entkräften kann. Da die Behauptung zur Abwehr der angeblichen Ehrverletzung schon nicht geeignet war, war sie auch nicht das erforderliche und angemessene Mittel.

Im übrigen wäre der Privatbeklagte verpflichtet gewesen, sich genau zu informieren, welche Umstände für die Beförderung des Privatklägers zum Ministerialrat seinerzeit ursächlich gewesen waren. Da er dies aber unterlassen hat, hat er seine beleidigende Behauptung in leichtfertiger Weise aufgestellt; bei leichtfertigen Beleidigungen kann der Beleidigende aber die Wahrnehmung von berechtigten Interessen nicht für sich in Anspruch nehmen, (vgl. Dreher, StGB, Anmerkung 5 zu § 193).

Der Privatbeklagte kann auch nicht § 199 StGB geltend machen. Der Brief des Privatklägers trägt das Datum vom 27. Januar 1975. Er ist dem Privatbeklagten daher~~y~~ spätestens am 29. Januar 1975 zugegangen.

Der Brief des Privatbeklagten ist jedoch erst am 1. Februar 1975 geschrieben worden. Zwischen Zugang und Erwidern liegen also drei Tage. Die Kritik und angebliche Beleidigung durch den Privatkläger hatte kein so großes Ausmaß, daß der Privatbeklagte hierüber drei Tage lang so stark erregt sein konnte, daß er den Privatkläger mit einer so haltlosen Behauptung beleidigte.

Es wäre seine Pflicht gewesen, seine Erregung unter Kontrolle zu bringen und mit sachlichen Argumenten auf den Brief des Privatklägers zu antworten.

Der Privatkläger ist bereit, die Klage zurückzunehmen, wenn der Privatbeklagte sein Schreiben vom 1. Febr. 1975 mit dem Ausdruck des Bedauerns zurücknimmt und um Nachsicht bittet.

In diesem Fall wird der Privatkläger auch von einer Veröffentlichung in der Siebenbürgischen Zeitung, dem Organ der Landsmannschaft, absehen.

Abschrift beglaubigt

Anlagen

bfm
Rechtsanwalt

gez. Dr. Georg Simburger

Rechtsanwalt



Mein lieber Mann, unser treusorgender Vater

Herr Dr. jur. Michael Preuss

Ministerialrat a. D.

* 2. 5. 1903

† 13. 10. 1975

ist heimgegangen.

8011 Baldham,
Eichhörnchenweg 32

In stiller Trauer:

Maria Preuss

Traude Edwards mit Familie

Dr.-Ing. Klaus Preuss mit Familie

Die Trauerfeier findet am Freitag, dem 17. Oktober 1975, um 8.30 Uhr im Krematorium München-Ostfriedhof statt.

i k g s

AMTSGERICHT EBERSBERG

8019 Ebersberg, den -8. 4. 76
Bahnhofstraße 19
Fernruf: 08092/2425, 22466

Geschäftsnummer: Bo 13/75

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An Herrn - ~~Frau~~ Rechtsanwalt
Dr. Heinnich Zillich
Schießstättstr. 12

8130 Starnberg

- ☒ zur gefl. Kenntnisnahme
☐ Zustellung ist erfolgt an den
Verteidiger - Angeklagten
☐ mit der Bitte um Stellungnahme
bis binnen Wochen

i k g s

Amtsgericht Ebersberg
2 Bs 13/75

8019 Ebersberg, den 7.4.1976

Betreff: Privatklage Dr. Preuss ./ Dr. Zillich
wegen Beleidigung u.a.

B e s c h l u ß :

- I. Das Verfahren wird eingestellt wegen Tod des Privatklägers.
- II. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Beschuldigten fallen dem Privatkläger zur Last.

G r ü n d e :

Der Privatkläger Dr. Michael Preuss ist am 13.10.1975 verstorben.

Die nach § 374 Abs.2 StPO, § 77 Abs.2, § 194 StGB, § 393 Abs.2 StPO etwa berechtigten Personen haben das Verfahren innerhalb der Frist des § 393 Abs.3 StPO nicht fortgesetzt.

Das Verfahren war einzustellen nach § 393 Abs.1 StPO.

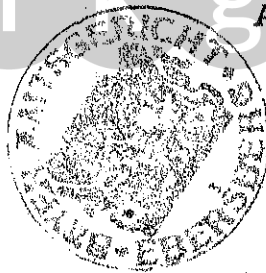
Die Kostenentscheidung wie auch die Auslagenentscheidung beruhen auf § 471 Abs.2 StPO.

Einer Möglichkeit, bei Einstellung nach § 393 StPO die Kosten des Verfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen, hat das Gesetz nicht vorgesehen.

Kronfuss

Richter am Amtsgericht
Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift

Ebersberg, den 8. 4. 76
Amtsgericht Ebersberg:



Maer
Jüngst. als Urk.-Beamter
der Geschäftsstelle